Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsbescheides für eine Anlage entsprechend der Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)

Bezirksregierung Düsseldorf 53.01-100-53.0008/16/3.10.1

Düsseldorf, den 03.05.2017

Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr

Firma Stiel Galvanik GmbH & Co. KG in Velbert

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Stiel Galvanik GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 20.01.2017 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BlmSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen am Standort Industriestraße 55 in 42551 Velbert erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BlmSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt: Oberflächenbehandlung von Metallen

und Kunststoffen

Link zu den BVT-Merkblättern: Link BVT-Merkblätter

Im Auftrag

Gez. Brigitte Thiel



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde

Stiel Galvanik GmbH & Co. KG Industriestraße 55

42551 Velbert

Datum: 20. Januar 2017

Seite 1 von 14

Aktenzeichen:

53.01-100-53.0008/16/3.10.1 bei Antwort bitte angeben

Frau Thiel Zimmer: 036 Telefon: 0211 475-9161 Telefax: 0211 475-2790 brigitte.thiel@ brd.nrw.de

Immissionsschutz:

Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr

Galvanik zur Oberflächenbehandlung von Metallen

Ihr Antrag vom 17.02.2016, ergänzt durch Unterlagen 28.11.2016 (hier eingegangen am 01.12.2016)

1.

- Anlagen: 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen (4 Seiten)
 - 2. Nebenbestimmungen

(6 Seiten)

3. Hinweise

(5 Seiten)

Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0008/16/3.10.1

I.

Tenor

Dienstgebäude und Lieferanschrift: Cecilienallee 2. 40474 Düsseldorf Telefon: 0211 475-0 Telefax: 0211 475-2671 poststelle@brd.nrw.de www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel: DB bis Düsseldorf Hbf U-Bahn Linien U78, U79 Haltestelle:

Victoriaplatz/Klever Straße

Aufgrund von §§ 16, 6 des BlmSchG in Verbindung mit § 1, Anhang 1, Ordnungsnummer 3.10.1, der Vierten Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BlmSchV) wird nach Durchführung des nach dem BlmSchG vorgeschriebenen Verfahrens unbeschadet der Rechte Dritter der Firma



Seite 2 von 14

Stiel Galvanik GmbH & Co. KG 42551 Velbert

auf ihren Antrag vom 17.02.2016, ergänzt am 28.11.2016,

die Genehmigung zur wesentlichen Änderung

der Anlage zur elektrolytischen Oberflächenbehandlung von Metallen

am Standort

Stiel Galvanik GmbH & Co. KG Industriestraße 55 in 42551 Velbert Gemarkung Velbert, Flur 52 Flurstücke: 2101, 2146, 2360, 2362, 2385, 2388, 3172

erteilt.

Anlagenkapazität:

Das Wirkbadvolumen der Trommelgalvanikanlage von 129,6 m³ bleibt unverändert.

Betriebszeiten:

Eine Änderung der Betriebszeiten ist von dem Antrag nicht betroffen.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

- 1) Nichterrichtung der zweiten Emissionsquelle EQ 2
- 2) Befreiung vom Umbau einer Wendeltreppe als zweiter Notausgang aus dem Kellerbereich gemäß Genehmigungsbescheid vom 19.03.2009 Az.: 56.01.01-3.10-5138 –
- A Der I. Tenor, Nr. 1 Gegenstand der Genehmigung, Punkt 4, des Genehmigungsbescheides vom 19.03.2009 Az.: 56.01.01-3.10-5138 "die Schaffung von zusätzlichen und verkürzten Flucht- und Rettungswegen durch den Umbau einer Treppe und zusätzlichem Einbau von Türen" wird aufgehoben.



B Der I. Tenor, Nr. 3 Luftverunreinigungen, des Genehmigungsbescheides vom 19.03.2009 – Az.: 56.01.01-3.10-5138 – wird aufgehoben und mit der Nebenbestimmung 2.3 der Anlage 2 zu diesem Bescheid neu gefasst.

Seite 3 von 14

2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der <u>Anlage 2</u> aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in <u>Anlage 3</u> dieses Genehmigungsbescheides gegebenen <u>Hinweise</u> sind zu beachten.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BlmSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hinweis:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG <u>nicht</u> von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BlmSchG eingeschlossen werden.



Erlöschen der Genehmigung

III.

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BlmSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BlmSchG).

IV.

Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 GebG NRW (Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin auferlegt. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Tarifstelle 15a 1.1 sowie Tarifstelle 15h.5. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

2.875,00 Euro.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens an die

Landeskasse Düsseldorf

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADEDDXXX

Kassenzeichen: 7331200000511825

Seite 4 von 14



Seite 5 von 14

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.

V.

Begründung

1. Sachverhalt

Die Firma Stiel Galvanik GmbH & Co. KG betreibt am Standort Industriestraße 55 in 42551 Velbert eine Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr (Oberflächenbehandlungsanlage).

Die bestehende Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallteilen (Galvanikanlage) soll durch die unter Ziffer I. Tenor genannten Maßnahmen wesentlich geändert werden.

Die Firma Stiel Galvanik GmbH & Co. KG hat für dieses Vorhaben am 17.02.2016, ergänzt am 28.11.2016, einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BlmSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage gestellt.

2. Genehmigungsverfahren

2.1 Anlagenart

Die Galvanikanlage der Firma Stiel Galvanik GmbH & Co. KG ist als "Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren" der Ordnungsnummer 3.10.1 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) zuzuordnen und nach § 1 der 4. BlmSchV genehmigungsbedürftig.



Seite 6 von 14

2.2 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BlmSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BlmSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung). Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BlmSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BlmSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

2.4 IED-Anlage

Die Anlage nach Ordnungsnummer 3.10.1 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BlmSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BlmSchV handelt es sich bei der Oberflächenbehandlungsanlage für Metalle der Firma Stiel Galvanik GmbH & Co. KG um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

2.5 UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage für Metalle der Firma Stiel Galvanik GmbH & Co. KG handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 3.9.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das nach Spalte 2 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 1 UVPG vorgesehen ist.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufge-



Seite 7 von 14

führten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben, einschließlich der seit dem 19.03.2009 durchgeführten Änderungs- und Erweiterungsvorhaben, für die bisher keine UVP durchgeführt wurde, nicht zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Entscheidung wird nach Erteilung der Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und im Internet veröffentlicht. Das Amtsblatt kann im Internet unter http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/ Amtsblatt/2014/index.html eingesehen und herunter geladen werden.

Die Kosten (Auslagen) dafür sind von Ihnen zu tragen und werden aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung erst nachträglich erhoben.

2.6 Verfahrensart

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren zur Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen der Firma Stiel Galvanik GmbH & Co. KG nach den Vorschriften des § 10 BlmSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BlmSchV) ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.

2.7 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2.8 Antrag

Die Firma Stiel Galvanik GmbH & Co. KG hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 17.02.2016 einen schriftlichen Antrag gemäß § 16 BlmSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage für Metalle gestellt. Die beigefügten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 5 der 9. BlmSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.



Seite 8 von 14

2.9 Behördenbeteiligung

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens i. S. des § 7 der 9. BlmSchV vollständig war. Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 52	Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Dezernat 53.3	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Der Oberbürgermeister der Stadt Velbert	Baurecht
Der Landrat des Kreises Mettmann	Bauleitplanung, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Gesund- heitsvorsorge, Brandschutz

3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.



Seite 9 von 14

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BlmSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), das Baurecht und Wasserrecht, der Bodenschutz sowie der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen beachtet.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BlmSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

Stellungnahme Dezernat 52 Abfallwirtschaft, Bodenschutz:

Aus Sicht des Dezernats 52 bestehen keine Bedenken gegen eine Erteilung der Genehmigung gem. §§ 16,6 BlmSchG.

Gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3c der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) ist eine Regelüberwachung des Bodens und des Grundwassers in einem zeitlichen Abstand von mindestens 5 Jahren für das Grundwasser und 10 Jahren für den Boden vorgesehen. Es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos. Hieraus ergeben sich die Nebenbestimmungen 4 ff der Anlage 2 zu diesem Genehmigungsbescheid.



Seite 10 von 14

Stellungnahme Dezernat 53.3 Überwachung:

Aus Sicht des Dezernats 53.3 Überwachung bestehen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben.

Stellungnahme Dezernat 54 Wasserwirtschaft:

Aus Sicht des Dezernats 54 bestehen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben.

Stellungnahme Dezernat 55 Arbeitsschutz:

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den
Antragsunterlagen sowie Ergänzungen zum Arbeitsschutz vom
15.03.2016 (per E-Mail) errichtet und betrieben wird und die Nebenbestimmungen 3 ff in der Anlage 2 zu diesem Genehmigungsbescheid sowie die Hinweise 4 ff der Anlage 3 bei Errichtung und Betrieb beachtet
werden.

Stellungnahme der Stadt Velbert:

Durch die beantragten Maßnahmen sind die Belange des Bauordnungsamtes nicht berührt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Umbau der Wendeltreppe nicht erfolgt, da diese als zweiter Rettungsweg aus dem Kellergeschoss nicht erforderlich ist.

Stellungnahme des Kreises Mettmann:

Das Antragsgrundstück liegt im Gebiet des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 710.03 mit 1. Änderung und ist als Industriegebiet ausgewiesen (5 Gl).

Folgende Fachämter wurden beteiligt:

- Unteren Bodenschutzbehörde
- o Kreisgesundheitsamt

Gegen die Erteilung der Genehmigung wurden keine Bedenken erhoben.

Der Hinweis Nr. 2.1 der Anlage 3 zu diesem Bescheid wurde vorgeschlagen.



Seite 11 von 14

Betrachtung Luftverunreinigungen / Geräusche:

Die Änderungsmaßnahmen führen zu keiner negativen Änderung der Luft- oder Geräuschemissionen.

Betrachtung Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind durch den Antragsgegenstand nicht betroffen.

Betrachtung Abfälle:

Durch die beantragten Maßnahmen fallen keine zusätzlichen Abfälle an.

4. Rechtliche Begründung und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BlmSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BlmSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BlmSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Firma Stiel Galvanik GmbH & Co. KG nach § 16 Abs. 1 BlmSchG vom 17.02.2016 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlungsanlage für Metalle und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

5. Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den Auslagen und den Gebühren. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt <u>2.875,00 Euro</u>.

II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren für die Veröffentlichung gemäß § 3a Satz 1 UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf entstanden. Auf die Festsetzung dieser Kosten wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnung der Amtsblattstelle von Ihnen direkt beglichen wird.



Seite 12 von 14

III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BlmSchG der im Anhang der 4. BlmSchV unter der Ordnungsnummer 3.10.1 genannten genehmigungsbedürftigen Oberflächenbehandlungsanlage für Metalle und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG wird eine Gebühr von insgesamt 2.875,00 Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Für Betriebsregelungen

Entsprechend Ihren Angaben fallen keine Errichtungskosten an. Im vorliegenden Fall wird eine Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 d) erhoben (Gebührenrahmen 150,- bis 5.000,- Euro bei Regelungen des Betriebes).

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war hoch. Es mussten umfangreiche Nachforderungen gestellt werden. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als gering eingestuft. Nach Tarifstelle 15a.1.1 d) ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von 2.575,00 Euro.

2. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilsbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 Blm-SchG der Oberflächenbehandlungsanlage für Metalle wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von **2.575.00 Euro** festgesetzt.



Seite 13 von 14

3. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BlmSchG der Oberflächenbehandlungsanlage für Metalle ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG eine Gebühr zwischen 100,- und 500,- Euro zu erheben.

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war mittelmäßig. Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht waren vollständig. Es mussten keine Nachforderungen gestellt werden. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als mittelmäßig eingestuft, da als Ergebnis der Prüfung keine Umweltverträglichkeitsvorprüfung für die Anlagenänderung durchzuführen war. Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von 300,00 Euro.

VI.

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Do-



Seite 14 von 14

kument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBI. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Im Auftrag

Brigitte Thie



Anlage 1 zum Genehmigungsbescheid 53.01-100-53.0008/16/3.10.1 Anlage 1 Seite 1 von 4

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1 von 1

(Die Unterlagen zum Ausgangszustandsbericht (AZB) befinden sich nur in den Ordnern 1, 2 und 3)

1.1	Antragsschreiben der Stiel Galvanik GmbH & Co. KG vom 17.02.2016	2 Blatt
	Deckblatt: Antrag auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne des § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (Änderungsantrag - § 16 BImSchG)	1 Blatt
	Inhaltsverzeichnis	1 Blatt
	Deckblatt: Antrag auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne des § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (Änderungsantrag - § 16 BImSchG)	1 Blatt
	Formular 1 – Blatt 1: Antrag nach § 16 BlmSchG	1 Blatt
	Formula: 1 – Blatt 1. Antrag hach § 10 Billiochd	Ι Βιαιι
1.2	Formular 1 – Blatt 2: Antrag nach § 16 BlmSchG vom 16.02.2016	1 Blatt
	Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	1 Blatt
	Formular 2: Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten	3 Blatt
	Formular 3: Technische Daten, Betriebseinheit 100	2 Blatt
	Formular 3: Technische Daten, Betriebseinheit 210	2 Blatt
	Formular 3: Technische Daten, Betriebseinheit 220	2 Blatt
	Formular 3: Technische Daten, Betriebseinheit 230	2 Blatt



Anlage 1 Formular 3: Technische Daten, Betriebseinheit 250 2 Blatt Seite 2 von 4 Formular 3: Technische Daten, Betriebseinheit 270 2 Blatt Formular 3: Technische Daten, Betriebseinheit 280 2 Blatt Formular 3: Technische Daten, Betriebseinheit 300 2 Blatt Formular 3: Technische Daten, Betriebseinheit 400 2 Blatt Formular 3: Technische Daten, Betriebseinheit 500 2 Blatt Formular 4: Betriebsablauf und Emissionen (Luft) ... 1 Blatt Formular 4: Betriebsablauf und Emissionen 1 Blatt (Abwasser) Formular 3: Technische Daten, Betriebseinheit 600 2 Blatt Formular 4: Verwertung/Beseitigung von Abfällen ... 2 Blatt Formaular 6: Abgasreinigung 1 Blatt Formular 6: Abwasserreinigung/-behandlung 3 Blatt Formular 7: Niederschlagsentwässerung 1 Blatt 2. Errichtungskosten 1 Blatt 3. Erläuterungen zum Antrag 9 Blatt 4. Deutsche Grundkarte, Maßstab 1:5000 1 Blatt 5. Lagepläne 4 Blatt 6. Bauvorlagen entsprechend der BauPrüfVO, Auszug einer E-Mail vom 09.03.2015 1 Blatt Arbeitsbereich: Abwasservorbehandlung, Tätigkeit: Ausstattung, - Verkehrswege, Flucht- und Rettungswege, Stand: 16.01.2016 1 Blatt Arbeitsbereich: Abwasservorbehandlung, Tätigkeit: Ausstattung, - Verkehrswege, Türen und Tore, Stand: 16.01.2016 2 Blatt Gefährdungsbeurteilung – Dokumentation, Stand: 14.01.2016 und 11.02.2016 5 Blatt

Zeichnung

1 Blatt

7.



Anlage 1

	Oberflächenbehandlung Grundfließscheme, Stand 25.11.2014	1 Blatt	Seite 3 von 4
	Protokoll Abnahmeprüfung vom 30.07.2014	1 Blatt	
	Bericht über die Durchführung von Emissionsmessungen vom 12.02.2014, Chemisches Laboratorium Dr. R. Fülling, Berichtsnr.: 141382-1, insgesamt	18 Blatt	
	Grundriss Erdgeschoss, Maschinenaufstellung mit Absauganlagen, Maßstab 1:100, Zeichnung Nr. 3061-310-ASA, Stand: 30.10.2007	1 Blatt	
8.	Angaben zur Störfall-Verordnung	1 Blatt	
9.	Angaben zum Arbeitsschutz	1 Blatt	
	Explosionsbeschreibung – Verzinken in galvanotechnischen Betrieben	8 Blatt	
	Besichtigungsbericht	2 Blatt	
	Messbericht 10-0291/2013 Ka	3 Blatt	
	Auflistung: Nicht metallische Überzüge, Stand: 01.03.2009	2 Blatt	
	Ergänzende Unterlagen vom 15.03.2016:		
	Explosionsschutz – Dokumentation vom 22.02.2016	5 Blatt	
	Brand- und Explosionsschutz, Prüfliste 6	2 Blatt	
	Vermerk der BGFE, Blatt 2 des Bericht Nr. 14959	1 Blatt	
	Messbericht 10-0291/2013 Ka, Trommelgalvanik, Anlage 2	1 Blatt	
	Messbericht 10-0291/2013 Ka, Trommelgalvanik, Anlage 7 und 8	1 Blatt	
	Fortschreibung Brandschutzkonzept vom 04.03.2016, Seite 37	1 Blatt	
	Brandschutzkonzept 2008, Seite 32 von 48	1 Blatt	
10.	Beschreibung der Maßnahmen nach einer Betriebseinstellung	1 Blatt	



11.	die Regelung des § 3c Abs. 1 Satz 1 des UVP		25 Blatt	Anlage 1 Seite 4 von 4
	Gesetze	setzes, Stand: 05./06.11.2007		
		nt Landschaftsplan, Zeichnung Nr. 30661- Stand: 08.08.2007	1 Blatt	
		nts – Top-Karte, Maßstab 1 : 25000, ng Nr. 3061-150.cdr, Stand 29.06.2007	1 Blatt	
	Natura 2	2000, insgesamt	15 Blatt	
12.	Brandsc	hutz	1 Blatt	
		Übersichtsplan, Projekt: Umsetzung hutzkonzept, Datum: 27.01.2016	2 Blatt	
_	_	andsbericht (AZB) Boden / Grundwasser der I vom 18.11.2016	9 Blatt	
Anla	ge 1	Lagepläne des Standortes		
Anlaç	ge 1.1	Grundriss Erdgeschoss, Maschinenaufstellung mit VAwS-Anlagen, Maßstab 1:100, Zeichnung Nr. 3061-310-WGS, Stand: 29.10.2007	1 Blatt	
Anlaç	ge 1.2	Grundriss Erdgeschoss, Maschinenaufstellung mit VAwS-Anlagen, Maßstab 1:100, Zeichnung Nr. 3061-309-WGS, Stand: 29.10.2007	1 Blatt	
Anla	ge 2	Tabellarische Übersichten		
Anla	ge 2.1	Arbeitsstoffkataster mit Einstugen der Mengen- und Stoffrelevanz – gesamte Stoffliste	2 Blatt	
Anla	ge 2.2	Arbeitsstoffkataster mit Einstugen der Mengen- und Stoffrelevanz – nur relevant gefährliche Stoffe (rgS)	1 Blatt	
Anla	ge 3	Fotodokumentation	5 Blatt	



Anlage 2 zum Genehmigungsbescheid 53.01-100-53.0008/16/3.10.1 Anlage 2 Seite 1 von 6

Nebenbestimmungen (§ 12 BlmSchG)

Auflagen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Änderung und der Betrieb der beantragten Anlagen müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachfolgenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen, und Erlaubnisse sowie Ordnungsverfügungen bleiben weiterhin gültig, behalten ihre Gültigkeit, soweit sie nicht durch diesen Genehmigungsbescheid geändert, ergänzt oder aufgehoben werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Dieser Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der Antragsunterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereit zu halten und den Angehörigen der zuständigen Behörden sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.4 Der Bezirksregierung Düsseldorf ist der Zeitpunkt einer evtl. Stilllegung (Außerbetriebnahme) der Anlage oder von Anlagenteilen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind erläuternde Unterlagen beizufügen (z.B. über Sanierungsmaßnahmen des Untergrundes etc.).



1.5 Dem verantwortlichen Führungspersonal (ab Meister/in aufwärts) sind die Nebenbestimmungen und Hinweise dieses Genehmigungsbescheides bekannt zu geben. Die Kenntnisnahme ist schriftlich bescheinigen zu lassen.

Anlage 2 Seite 2 von 6

2. Immissionsschutz

- 2.1 Emissionsrelevante Anlagen sind mindestens einmal am Tag zu kontrollieren und die Ergebnisse dieser Kontrollen aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 2.2 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung vom 21.02.1995 (GV. NW. S. 196) ist die Bezirksregierung Düsseldorf über alle Ereignisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit – insbesondere durch luftverunreinigende Immissionen – belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich fernmündlich oder durch Telefax zu unterrichten.

Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung des Ereignisses bzw. der Belästigung oder Gefährdung erforderlich sind. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

- a) Art des Ereignisses,
- b) Ursache des Ereignisses,
- c) Zeitpunkt des Ereignisses,
- d) Dauer des Ereignisses,
- e) Menge, der durch das Ereignis zusätzlich aufgetretenen luftverunreinigenden Emissionen (Schätzung),
- f) getroffene Maßnahmen zur Beseitigung und zur künftigen Verhinderung des Ereignisses.



Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vorzulegen.

Anlage 2
Seite 3 von 6

Der Bezirksregierung Düsseldorf ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursachen des Ereignisses zuzusenden.

Quelle EQ 1

2.3 Folgende Massenkonzentrationen luftverunreinigender Stoffe dürfen im Abgas der Quelle EQ 1 nicht überschritten werden:

5.2.1 TA Luft	Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub		Massenkonzentration 20 mg/m³
5.2.4 TA Luft Gasförmige anorganische Stoffe	Klasse III Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	HCL	Massenkonzentration 30 mg/m ³

Die Emissionskonzentrationswerte beziehen sich auf Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa trocken).

Die vg. Emissionsbegrenzungen gelten jedenfalls dann als eingehalten, wenn bei Durchführung von mind. sechs Einzelmessungen keine Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen überschreitet.

3. Arbeitsschutz

- 3.1 Für die Änderungen im Betrieb ist die Gefährdungsbeurteilung (§§ 5,6 Arbeitsschutzgesetz) zu aktualisieren. Auf die Regelungen der Anhänge der Betriebssicherheitsverordnung, der §§ 6, 7 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sowie § 3 Arbeitsstättenverordnung wird hierzu hingewiesen. Die erstellten Unterlagen müssen folgendes beinhalten:
 - das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
 - die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes



 das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle) Anlage 2 Seite 4 von 6

Insbesondere ist die Fluchtwegsituation aus dem Kellergeschoss und daraus resultierende Fluchtwegkennzeichnung mit einzuschließen. Wie in den Antragsunterlagen beschrieben, ist der Aufenthalt von Beschäftigten im Kellergeschoss von max. 1 h/Schicht ebenfalls in der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen und zu dokumentieren.

- 3.2 Im Rahmen der Pflichten nach § 7 Gefahrstoffverordnung in Verbindung mit der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Gefahrstoffverordnung ist in festzulegenden regelmäßigen Zeitabständen durch Messungen nachzuweisen, dass die Beschäftigten an der Gelbchromatierungsanlagen und Passivierungen keinen unzulässigen Gefahrstoffbelastungen ausgesetzt sind. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.
- 3.3 Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Reparaturund Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die
 Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die
 über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat
 dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über
 die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln
 informiert und unterwiesen werden.
- 3.4 Für die Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten mit möglichen sicherheitsrelevanten Auswirkungen sind spezielle Aufgaben spezifische Anweisungen schriftlich festzulegen. Die Betriebsanweisungen sind in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache abzufassen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekanntzumachen und zur Einsichtnahme dauerhaft auszulegen oder auszuhändigen.
- 3.5 Die in Flucht- und Rettungswegen liegenden Türen müssen als solche deutlich erkennbar und dauerhaft gekennzeichnet sein und sich von innen ohne fremde Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Personen in diesem Gebäude befinden.



Die Türen von Notausgängen müssen sich nach außen öffnen lassen. Der Verlauf des Rettungsweges aus der Produktionshalle muss frei von Stolperstellen sein.

Anlage 2 Seite 5 von 6

4. Bodenschutz

Regelüberwachung

4.1 Gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3c der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) ist eine Regelüberwachung des Bodens in einem Abstand von mindestens 10 Jahren durchzuführen, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos. Gemäß dieser Vorgabe ist durch einen anerkannten Sachverständigen gem. § 18 BBodSchG oder einen Sachkundigen mit entsprechender fachlicher Qualifikation eine jährliche Begehung der relevanten Anlagenbereiche durchzuführen. Diese Begehungen, sowie die Auswertungen der Aufzeichnungen von Ereignissen müssen schriftlich dokumentiert werden und jederzeit einsehbar sein.

Alle 10 Jahre muss durch einen Sachverständigen gem. § 18 BBodSchG eine Gesamtdokumentation und eine Bewertung des Verschmutzungsrisikos für den Boden unter Berücksichtigung der Grundwasseranalysen, ggf. Umbauten, Havarien oder sonstiger relevanter Ereignisse erstellt und der zuständigen Behörde zugestellt werden.

Zur Überwachung des Grundwassers müssen die im Ausgangszustandsbericht betrachteten Grundwassermessstellen (Sickerwasserschacht) alle 5 Jahre auf die im Ausgangszustandsbericht (AZB) abgeleiteten Parameter beprobt werden. Die Ergebnisse sind der Bezirksregierung Düsseldorf spätestens zwei Wochen nach der Beprobung zuzusenden.

Rückführungspflicht

4.2 Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 Abs. 3 und 4 BlmSchG eine Bodenzustandserfassung anzufertigen. Ein/e Sachverständige/r gemäß § 18 BBodSchG sollte mit diesen Ar-



beiten beauftragt werden. Der AZB gilt als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand gemäß AZB. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung des Bodens durch relevant gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme, wie auch die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch relevant gefährliche Stoffe festgestellt, ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen. Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BlmSchG ergebenen Betreiberpflichten bzw. für Schäden, die nach in Kraft treten des BBodSchG entstanden sind ein Beseitigungsvorschlag gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchG aufzunehmen.

Anlage 2 Seite 6 von 6



Anlage 3 zum Genehmigungsbescheid 53.01-100-53.0008/16/3.10.1 Anlage 3
Seite 1 von 5

Hinweise

1. Allgemeines

1.1 Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gem. § 17 BImSchG treffen.

2. Kreis Mettmann

2.1 Das o. g. Vorhaben liegt im Bereich des unter der Nr. 36589/36 Ve (alt: 7490/8 Ve) im Altlastenkataster des Kreises Mettmann verzeichneten Untergrundverunreinigung auf dem Betriebsgelände der Fa. Stiel GmbH & Co. KG. Nach den vorliegenden Untersuchungsergebnissen einer Teilfläche ist davon auszugehen, dass von dem untersuchten Bereich, unter der Voraussetzung der derzeitigen gewerblichen Nutzung, keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen. Weiterhin ist die gesamte Betriebsfläche unter der Altlastenklasse 2 "keine Gefahr bei derzeitiger Nutzung" verzeichnet.

3. Immissionsschutz

3.1 Erlöschen der Genehmigung

Diese Genehmigung erlischt, wenn

 a) innerhalb der gesetzten Frist nicht mit der Inbetriebnahme der Anlage begonnen worden ist oder



b) die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Anlage 3 Seite 2 von 5

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zu a) und b) aus wichtigem Grund – auch wiederholt – verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn die Genehmigung bereits erloschen ist.

3.2 Nachträgliche Anordnungen

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BlmSchG treffen.

3.3 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 Abs. 1 BlmSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

3.4 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BlmSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BlmSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.



Auch <u>Teilstilllegungen</u>, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

Anlage 3 Seite 3 von 5

3.5 Betriebseinstellung

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BlmSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BlmSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BlmSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)
- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

3.6 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über



die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

Anlage 3 Seite 4 von 5

4. Arbeitsschutz

- 4.1 Es ist die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln vom Februar 2015 (BetrSichV Betriebssicherheitsverordnung-, BGBI. I Nr. 4 vom 06.02.2015 S. 49) zu beachten.
- 4.2 Der Verlauf der Fluchtwegführung und der entsprechenden Kennzeichnung im KG muss im Einklang mit dem zurzeit nur auszugsweise bekannten Entwurf des Brandschutzkonzeptes erfolgen.

5. Landschafts- und Naturschutz

5.1 Der Bauherr/die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützte Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse).

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69ff BNatSchG. Die zuständige untere Landschaftsbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

Weitere Informationen:



 im Internet im Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" (http://www.naturschutz-fachinfor-mationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start unter: Liste der geschützten Arten in NRW → Artengruppen)

Anlage 3 Seite 5 von 5

• bei der zuständigen unteren Landschaftsbehörde des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt."